



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.03.2018
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 20:18 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus
Anderl, André
Bartusch, Regina
Bauer, Johannes, Dr.
Eberl, Jack
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine

Das Stadtratsmitglied Frau Geiger war bei den TOP Ö 5 bis Ö 11 abwesend.

Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Kleinen, Markus
Kühberger, Michael
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Meindl, Susanne
Mende, Reinhard
Niebling-Rößle, Dorle
Probst, Maria-Walburga

Das Stadtratsmitglied Frau Probst war bei den TOP Ö 1, Ö 2 und Ö 3.1 bis Ö 3.3 abwesend.

Reitmeier, Manfred
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Zöllner, Michael

Das Stadtratsmitglied Herr Zöllner war bei den TOP Ö 1, Ö 2 und Ö 3.1 bis Ö 3.3 abwesend.

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Reis, Roman

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Bocksberger, Markus
Herold, Andreas

Verwaltung

Klement, Justus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------|
| 1 | Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | 1/067/2018 |
| 2 | Protokoll vom 27.02.2018: Genehmigung | 1/061/2018 |
| 3 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 3.1 | Bahnhof Penzberg: Einstellung des Fahrkartenverkaufs durch Mitarbeiter der DB am Bahnhof | 4/010/2018 |
| 3.2 | Bürgerdialog zur Hotelstandortentwicklung: Sachstandsbericht durch einen Vertreter der Fa. Hendricks & Schwartz | 1/069/2018 |
| 3.3 | Sonstige Mitteilungen und Anfragen | 1/071/2018 |
| 4 | Personalvorstellung | 1/070/2018 |
| 5 | Vollzug des Art. 8 Abs. 4, 5 BayFwG: Bestätigung des Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten | 4/008/2018 |
| 6 | Satzung der Stadt Penzberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Erlass | 2/031/2018 |
| 7 | Sanierung Stauanlagen Gut Hub: Festlegung der weiteren Vorgehensweise | 3/067/2018 |
| 8 | Bebauungspläne | |
| 8.1 | Bebauungsplan „Sindelsdorfer Straße III“: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Grundstück Fl. Nr. 2055/127 und 2055/133, Sindelsdorfer Straße 33 | 3/068/2018 |
| 8.2 | Bebauungsplan „Daserweg West – I, Planteil A“: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan | 3/069/2018 |
| 9 | Carsharing der mikar GmbH & Co. KG: Etablierung eines Carsharing-Standortes | 2/045/2018 |
| 10 | Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg: Entscheidung über die Änderung mit dem Ziel der Reduzierung von Werbung im Vorfeld von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden im Stadtgebiet | 4/011/2018 |
| 11 | Stadtbus Penzberg: Anerkennung der Betriebskostenabrechnung der RVO München für das Jahr 2017 | 4/009/2018 |
| 12 | Dringlichkeitsantrag Stadthalle: Entscheidung über die Aufnahme als TOP und Beratung über das Pachtverhältnis mit der R&G Dienstleistungs GmbH | 2/046/2018 |

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2018 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Mende, merkt an, dass beim Tagesordnungspunkt Ö 3.1 der Satz „Die Kostenvergleichsangebote werden zur Fraktionssitzung vorgelegt“ aus dem Protokoll gestrichen werden muss.

Ansonsten erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3.1 Bahnhof Penzberg: Einstellung des Fahrkartenverkaufs durch Mitarbeiter der DB am Bahnhof

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ist bereits in seiner Sitzung am 16.02.2016 von der Verwaltung darüber informiert worden, dass die Deutsche Bahn AG/Bereich Netz beabsichtigt, im Jahr 2017 die Schrankenanlage an der Sindelsdorfer-/Bahnhofstraße mit einer neuen technischen Steuerung auszustatten, so dass die Fahrdienstleiter am Penzberger Bahnhof nicht mehr benötigt werden.

Den Ausschussmitgliedern wurde damals ergänzend mitgeteilt, dass die Vereinbarung der Deutschen Bahn AG mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft den personenbedingten Fahrkartenverkauf bis zum Jahre 2025 beinhaltet. Die wöchentlichen Verkaufszeiten müssen mindesten 50 Stunden betragen. Nicht vorgegeben ist, den Fahrkartenverkauf unmittelbar im Bahnhofsgebäude oder am Bahnhof anzubieten. Gibt es kein Geschäft bzw. Institution im Bahnhofsgebäude, die den Fahrkartenverkauf übernimmt, so ist die Deutsche Bahn AG berechtigt, den Verkauf z.B. an ein nahegelegenes Reisebüro zu übertragen. Diese Lösung führt jedoch zu einem Servicenachteil für die Bahnkunden.

Die Fahrdienstleiter, die auch für den Fahrkartenverkauf zuständig sind, sollten voraussichtlich bis zum Jahresende 2017 vom Bahnhof abgezogen werden. Durch die Verzögerung bei den Umbaumaßnahmen wird die Steuerung der Schrankenanlage erst ab Herbst dieses Jahres zentral von Weilheim i.OB aus erfolgen.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 teilte uns Herr Baumer von der Regionalen Vertriebsleitung Süd mit, dass die Bahnsparte DB Netz den Vertrag für den Fahrkartenverkauf in Penzberg zum 11.11.2018 gekündigt hat, da zu diesem Zeitpunkt der Fahrdienstleiter abgezogen wird. Der Fahrkartenverkauf am Bahnhof endet damit.

2. Sitzungsverlauf:

Der Fahrkartenverkauf durch ein nahegelegenes Reisebüro ist aus Sicht des Stadtrates keine kundenfreundliche Alternative zum Fahrkartenverkauf am Bahnhof. Die Verwaltung wird beauftragt bei der DB Vertrieb GmbH ein Videoreisezentrum (VRZ) für die Zugfahrgäste am Bahnhof zu beantragen.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Bürgerdialog zur Hotelstandortentwicklung: Sachstandsbericht durch einen Vertreter der Fa. Hendricks & Schwartz

Vortrag:

Ein Vertreter der Fa. Hendricks & Schwartz berichtet über den aktuellen Sachstand zum Bürgerdialogverfahren für die Standortentwicklung zur Ansiedelung eines Hotels.

Zur Kenntnis genommen

3.3 Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Vortrag:

a) Bücherschrank:

Die Erste Bürgermeisterin Frau Zehetner berichtet, dass die Telefonzelle, die als Bücherschrank angedacht war, bereits von Herrn Lachmuth versteigert wurde, da sie mit Asbest befallen war. Sie bittet die Stadtratsmitglieder um konstruktive Vorschläge, was für einen Bücherschrank alternativ verwendet werden kann. Der Antragssteller der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Sacher, ist auch mit einer Alternative einverstanden und stimmt einer Beschlussänderung zu. Frau Zehetner beauftragt den Geschäftsleiter Herrn Reis und die Leiterin der Stadtbücherei eine geeignete Alternative zu finden.

b) Kleingartenanlage Breitfilz:

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Frohwein-Sendl, stellt den Antrag auf einfache Duldung der Pächter der Kleingartenanlage Breitfilz. Sie bittet die Stadtverwaltung hier noch einmal beim Landratsamt nachzufragen. Der Stadtkämmerer Herr Blank erläutert hierzu, dass er bereits Gespräche mit Herrn von der Mülbe aufgenommen hat. Leider ist eine Duldung nicht möglich. Frau Erste Bürgermeisterin Zehetner ergänzt hier, dass auch die Landrätin, Frau Jochner-Weiß, sich eine pragmatische Lösung wünscht.

Zur Kenntnis genommen

4 Personalvorstellung

Vortrag:

Es erfolgt keine Vorstellung von neuem Personal.

Zur Kenntnis genommen

5 Vollzug des Art. 8 Abs. 4, 5 BayFwG: Bestätigung des Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

1. Vortrag:

Am 09.03.2018 haben die Dienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg Herrn Thomas Müller erneut zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 BayFwG ist der Stellvertretende Kommandant im Benehmen mit dem Kreisbrandrat vom Stadtrat zu bestätigen. Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wurde bereits angefordert, liegt jedoch infolge des kurzfristigen Zeitintervalls noch nicht vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Kreisbrandrat die Qualifikation des Gewählten bestätigt.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Wahl von Herrn Thomas Müller wird gemäß Art. 8 Abs.4 und Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

In seiner Sitzung vom 20.05.2015 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der bisherigen Praxis der Vergabe von städtischen Ausgleichsflächen auf dem Verwaltungsweg widersprochen und beschlossen, dass die Vergabe von Ökokontopunkten bzw. Flächen aus dem städtischen Ökokonto durch den Bauausschuss erfolgt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Penzberg bereits in seiner Sitzung vom 25.10.2016 mehrheitlich beschlossen, dass die Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos durch den Bebauungsplan Sigerichsberg I auf null zu reduzieren ist.

Aufgrund der Gesetzeslage und der Schwierigkeit geeignete Ausgleichsflächen für das städtische Ökokonto zu akquirieren, ist es zwingend notwendig eine Satzung zur Bereitstellung bzw. Kostenerstattung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Vorhabenträger zu erlassen.

Werden nämlich von der Stadt Penzberg akquirierte Flächen zur Verfügung gestellt, fehlen diese für eigene Projekte. Sollten darüber hinaus keine geeigneten Flächen im städtischen Ökokonto gelistet sein, entsteht der Stadtverwaltung im Rahmen der bisherigen Praxis ein hoher Zeit- und Kostenaufwand.

So müssen Flächen gesucht, gekauft oder gepachtet werden, diese mit unterschiedlichen Stellen abgestimmt werden und die Planung sowie deren Herstellungspflege von bis zu 25 Jahren übernimmt die Stadt. Zumindest können die Kosten in Form von Kostenerstattungsbeiträgen weitestgehend 1 zu 1 weitergegeben werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Da laut Baugesetzbuch nicht kategorisch ausgeschlossen werden darf, Vorhabenträgern Flächen zu versagen, ist es zudem notwendig die Satzung mit einem Passus zu versehen, sodass Anfragen von Vorhabenträgern zumindest vom Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten geprüft wird.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit folgendem Wortlaut:

Satzung der Stadt Penzberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-

1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze und Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

(1) Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung anzustreben, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes, also am Ort des Eingriffs, nachgewiesen werden.

(2) Sollten im Bebauungsplangebiet nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete Flächen für den Ausgleich zur Verfügung stehen oder sich ein Ausgleich im Stadtgebiet aber an anderer Stelle des Eingriffs als städtebaulich sinnvoller erweisen, so obliegt es dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten (SBV) zu entscheiden, ob Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto der Stadt für Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden.

(3) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die erstattungsfähigen Kosten werden aufgrund einer Mischkalkulation für die im Ökokonto bereitgestellten Ausgleichsflächen ermittelt und festgelegt.

(2) Grundlagen für die Mischkalkulation sind der Verkehrswert bzw. der tatsächliche Kaufpreis für die im Ökokonto bereitgestellten Ausgleichsflächen, einschließlich der Erwerbsnebenkosten, sowie die Kosten für sämtliche Aufwendungen, welche für die Beschaffenheit und Eignung als Ausgleichsfläche notwendig waren bzw. noch anfallen.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach den §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Schuldner des Kostenerstattungsbeitrages

(1) Schuldner des Kostenerstattungsbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstückes oder Träger eines Vorhabens i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages

Der Kostenerstattungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

§ 8 Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages

Die Stadt kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrages.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit folgendem Wortlaut:

Satzung der Stadt Penzberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze und Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

(1) Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung anzustreben, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes, also am Ort des Eingriffs, nachgewiesen werden.

(2) Sollten im Bebauungsplangebiet nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete Flächen für den Ausgleich zur Verfügung stehen oder sich ein Ausgleich im Stadtgebiet aber an anderer Stelle des Eingriffs als städtebaulich sinnvoller erweisen, so obliegt es dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten (SBV) zu entscheiden, ob Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto der Stadt für Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden.

(3) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs-, Entwicklungspflege und Unterhaltungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die erstattungsfähigen Kosten werden aufgrund einer Mischkalkulation für die im Ökokonto bereitgestellten Ausgleichsflächen ermittelt und festgelegt.

(2) Grundlagen für die Mischkalkulation sind der Verkehrswert bzw. der tatsächliche Kaufpreis für die im Ökokonto bereitgestellten Ausgleichsflächen, einschließlich der Erwerbsnebenkosten, sowie die Kosten für sämtliche Aufwendungen, welche für die Beschaffenheit und Eignung als Ausgleichsfläche notwendig waren bzw. noch anfallen.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach den §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Schuldner des Kostenerstattungsbeitrages

(1) Schuldner des Kostenerstattungsbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstückes oder Träger eines Vorhabens i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages

Der Kostenerstattungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

§ 8 Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages

Die Stadt kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrages.

§ 9 Vertragsgestaltung

(1) Sollen Flächen aus dem städtischen Ökokonto oder deren Wertpunkte Vorhabenträgern bereitgestellt werden, entsteht die Vereinbarung zwischen beiden Parteien in erster Linie durch einen städtebaulichen Vertrag. Eine andere Vertragsform kann diesen ersetzen, sofern dies seitens der Stadt Penzberg als nötig betrachtet wird.

(2) Elementare Vertragsinhalte, wie die Herstellungspflege der Flächen und deren Festsetzung (Ausführung und Unterhaltungsdauer) werden zwischen der Stadt Penzberg und der Unteren Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau festgesetzt und müssen in den Vertrag übernommen werden.

(3) Die Stadt Penzberg behält sich das Recht vor, auf ihren Ökokontoflächen eine dringliche Sicherung eintragen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.04.2018 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

7 Sanierung Stauanlagen Gut Hub: Festlegung der weiteren Vorgehensweise

1. Vortrag:

Die Verwaltung hat in der Stadtratssitzung vom 28.11.2017 die Ergebnisse der Standsicherheitsüberprüfungen vorgestellt. Des Weiteren wurden die drei im Gutachten erarbeiteten Sanierungsvarianten erläutert.

Variante 1 – Spundwand zur Abdichtung, OK Damm durch Aufschüttung erhöht;

Variante 2 – Spundwand zur Abdichtung, OK Damm durch herausragendes Spundwandprofil erhöht;

Variante 3 – Bentonitmatte zur Abdichtung, OK Damm durch Aufschüttung erhöht

geschätzte Sanierungskosten brutto [Euro] ohne Baunebenkosten					
	Maßnahme 1 Kirnberger See	Maßnahme 2 Kleiner Weiher	Maßnahme 1+2	Maßnahme 3 Strangen- weiher	Maßnahme 1-3 Summe
Variante 1	178.200,82	501.497,02	679.697,84	1.182.246,46	1.861.944,30
Variante 2	152.174,13	440.986,49	593.160,62	1.119.273,26	1.712.433,88
Variante 3	186.793,24	397.750,80	584.544,04	1.177.996,52	1.762.540,56

Die in der Tabelle aufgeführten Kosten enthalten die reinen Baukosten und die Kosten für die dazugehörige Objektplanung. Noch nicht erfasst sind Kosten für den Umfang der noch mit dem Landratsamt abzustimmenden Umweltplanungen. Dies kann erst im nächsten Schritt erfolgen.

Die Variante 2 würde jeweils das Ziel einer wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und zeitlich schnellen Realisierbarkeit am besten erfüllen und wäre günstiger herstellbar als die Variante 1. Sie wird deshalb vom Ingenieurbüro im Gutachten als Vorzugsvariante bezeichnet. Aufgrund des gegenüber den anderen Varianten vergleichsweise geringen Flächenbedarfs sind auch die ökologisch relevanten Eingriffsbereiche auf ein Minimum reduziert. Aufgrund des Herausragens der Spundwand gegenüber dem bisherigen Gelände handelt es sich dabei jedoch nicht um die optisch anspruchsvollste Lösung.

Die Variante 3 dagegen erzeugt die höchsten ökologischen Eingriffe und macht einen Abstau der Seen erforderlich. Daher sind bei dieser Variante die ökologischen Folgewirkungen maximal. Diese Auswirkungen lassen Variante 3 als nicht realisierbar erscheinen. Konkret werden folgende Maßnahmen seitens des Planungsbüros empfohlen:

l) Vorzugsvariante im Bereich des Hauptdammes Kirnbergsee:

In die wasserseitige Dammböschung sollte eine Spundwand eingebracht werden. Damit soll der Sickerweg so verlängert werden, dass der hydraulische Gradient im Damm und Dammuntergrund auf ein verträgliches Maß reduziert wird. Durch die Abdichtung des Dammkörpers sind auch vorteilhafte Auswirkungen auf die sonstigen Nachweise zu erwarten. Die Spundwand sichert auch ein ausreichendes Freibordmaß. Das Erbringen der sonstigen Nachweise (wie Böschungsbruch, Gleiten und Aufschwimmen) ist unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungsmaßnahmen als unproblematisch einzustufen.

II) Vorzugsvariante im Bereich des Kleinen Weihers (Inselweiher):

Auf der luftseitigen Dammböschung ist eine Aufschüttung inklusive Drainagekörper aufzubringen. Durch die beschriebene Maßnahme, soll die Dammkrone auf eine normgerechte Breite angepasst und eine normgerechte Standsicherheit gegen Böschungsbruch erreicht werden. Durch die wasserseitig vorgeschlagene Spundwand ist die Böschungsbruchsituation wasserseitig nicht mehr relevant. Ein Eingriff auf der Wasserseite ist nicht mehr zwingend erforderlich. Der Nachweis einer teilgebrochenen wasserseitigen Böschung könnte geführt werden. Gleichzeitig ist durch die Spundwand die Freibordsicherung ausreichend (Dammerhöhung).

In die wasserseitige Dammböschung sollte eine Spundwand eingebracht werden. Damit soll der Sickerweg so verlängert werden, dass der hydraulische Gradient im Damm und Dammuntergrund auf ein verträgliches Maß reduziert wird. Durch die Abdichtung des Dammkörpers sind auch vorteilhafte Auswirkungen auf die sonstigen Nachweise zu erwarten.

Das Erbringen der sonstigen Nachweise (wie Gleiten und Aufschwimmen) ist unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungsmaßnahmen als unproblematisch einzustufen.

III) Vorzugsvariante im Bereich des Strangenweihers:

Auf die luftseitige Dammböschung ist eine Aufschüttung (mit Erhöhung) inklusive Drainagekörper aufzubringen und gleichzeitig die Böschung abzufachen. Durch die beschriebenen Maßnahmen, soll eine normgerechte Standsicherheit gegen Böschungsbruch erreicht und ein ausreichendes Freibord erzielt werden. Durch die wasserseitig vorgeschlagene Spundwand ist die Böschungsbruchsituation wasserseitig nicht mehr relevant (keine Eingriffe in die Wasserseite). Der Nachweis einer teilgebrochenen wasserseitigen Böschung kann dann geführt werden. Gleichzeitig ist durch die Spundwand die Freibordsicherung ausreichend (Dammerhöhung).

In die wasserseitige Dammböschung sollte eine Spundwand eingebracht werden. Damit soll der Sickerweg so verlängert werden, dass der hydraulische Gradient im Damm und Dammuntergrund auf ein verträgliches Maß reduziert wird. Durch die Abdichtung des Dammkörpers sind auch vorteilhafte Auswirkungen auf die sonstigen Nachweise zu erwarten.

Das Erbringen der sonstigen Nachweise (wie Gleiten und Aufschwimmen) ist unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungsmaßnahmen als unproblematisch einzustufen.

Zum weiteren sicheren Betrieb der Stauanlagen sind umfassende Maßnahmen erforderlich.

Da bis zur Stadtratssitzung am 28.11.2017 die Förderwürdigkeit des Projektes nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde der Tagespunkt abgesetzt und an den Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten verwiesen.

Mit Mail vom 21.12.2017 bestätigte Herr Bernhard Müller vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim, dass nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern die notwendigen Stauanlagensanierungen am Kirnbergsee, am Kleinen Weiher und am Strangenweiher förderwürdig sind. Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Baukosten. Die Planungskosten werden pauschal in Höhe von bis zu 10 % der förderfähigen Baukosten gefördert.

Um die weitere Vorgehensweise auch im Hinblick auf das im Jahr 2016 abgelaufene Wasserrecht gemeinsam abzustimmen, hat die Verwaltung am 21.02.2018 ein gemeinsames Treffen mit Vertretern des Landratsamtes, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Vertretern der Stadtratsfraktionen, der Verwaltung sowie den Fischereivereinen durchgeführt.

Während des Termins ist die Verwaltung auch auf den Sachverhalt der aktuell geplanten Überarbeitung der Teichbauempfehlungen / Teichbaurichtlinien eingegangen. Dazu wurde nach Rücksprache mit Präsidenten des Fischereiverband Oberbayern e.V. Kontakt mit Herrn Dr. Oberle (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft, Greiendorfer Weg 8, 91315 Höchstadt) aufgenommen. Herr Dr. Oberle ist federführend in einer Arbeitsgruppe tätig, die an einer Überarbeitung der Teichbauempfehlungen / Teichbaurichtlinien arbeitet. An dieser Arbeitsgruppe sind auch Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim beteiligt.

Grundsätzlich ist für jede Stauanlage eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Das Ziel ist natürlich, so viel Teichanlagen wie möglich unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards zu erhalten. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass nach den Unterlagen, die die Wasserwirtschaftsämter in die Arbeitsgruppe eingebracht haben, es nicht abzustreiten ist, dass einzelne Stauanlagen deutlichen Sanierungsbedarf aufweisen.

Im Prinzip arbeitet dieses Team unter Berücksichtigung von mehreren Konfliktfeldern wie z.B. auch der Standsicherheit an einer Überarbeitung des vorhandenen Regelwerkes, um z.B. den statischen Nachweis für die Stauanlage nicht erbringen zu müssen. Dazu sind jedoch Mindesteckdaten z.B. hinsichtlich der vorhandenen Freibordhöhe, des Bewuchses, des Stauvolumens, der Kronendambbreite, der maximal zulässigen Böschungsneigung, der maximalen Stauhöhe und einer befestigten Hochwasserentlastung einzuhalten. Doch bereits diese Minimalanforderungen sind an unseren vorhandenen Anlagen in der vorhandenen Form vollumfänglich nicht zu erbringen.

Aus zeitlicher Sicht stellt die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse voraussichtlich im April 2018 zusammen. Anschließend werden diese Resultate dann an die Verbände weitergegeben. Frühestens Anfang 2019 werden offiziell belastbare Ergebnisse vorliegen, auf die man sich berufen kann. Unabhängig davon wies er darauf hin, dass auch in der aktuellen Teichbaurichtlinie auf Seite 19 (siehe Anlage) die statischen Anforderungen an die Dämme von Teichanlagen definiert sind. Leider können wir diese Nachweise aufgrund der durch das Bodengutachten vorgefundenen Untergrundverhältnisse nicht vollumfänglich erbringen. Als derzeit noch diskutierte Eckdaten nannte er unverbindlich z.B. ein maximales Stauvolumen von 50.000 m³ und eine maximale Stauhöhe von 4,00m für Stauanlagen, für die diese überarbeitete Richtlinie später angewendet werden könnte. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Hauptdamm des Kirnbergsees / Hubersees (Stauhöhe ca. 5,00m, Stauvolumen gesamt ca. 242.000 m³) von den derzeitigen fachlichen Betrachtungen nicht betroffen ist. Infolge dessen ist aus Sicht der Verwaltung hier auch keine Erleichterung durch eine entsprechende Normenmodifizierung zu erwarten. Von diesem Damm geht jedoch im Falle eines entsprechenden Hochwasserereignisses die Hauptgefahr aus. Der Kleine Weiher liegt unter diesen Eckdaten. Da er aber eine Seenkette zusammen mit dem Hubersee und Kirnberger See bildet, ist er auch wie diese zu betrachten. Auch der Strangenweiher würde nach den uns vorliegenden Bestandsunterlagen mit einem Stauvolumen von ca. 70.000 m³ nicht mehr unter die Teichbaurichtlinie fallen.

Im Ergebnis dieser Ausführungen und der anschließend durchgeführten Diskussion vor Ort konnte deshalb eine gemeinsame Vorgehensweise einvernehmlich zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Dies erfolgte zu diesem Zeitpunkt vorbehaltlich der Klärung der noch offenen Punkte mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dazu erfolgte ein separater Ortstermin zusammen mit Frau Kemmer, Herrn Klement und Herrn Weißflog am Freitag, den 02.03.2018. Ihre Stellungnahme zu dem Sachverhalt ist aus der in der Anlage beigefügten Mail vom 02.03.2018 ersichtlich und wurde in den nachfolgenden Lösungsvorschlägen berücksichtigt.

la) Lösungsvorschlag für den Hauptdamm des Kirnbergsee:

Die Stauanlagen des Kirnbergsees sollen mittels der Variante 2 (Spundwand zur Abdichtung, OK Damm durch herausragendes Spundwandprofil erhöht) verstärkt werden. Gleichzeitig soll das Entlastungsbauwerk zwischen dem Kirnbergsee und dem Huber See erneuert werden. Der überstehende Teil der Spundwand ist abweichend davon jedoch

gestalterisch ansprechend auszubilden, damit die nackte Spundwand nicht mehr optisch in Erscheinung tritt (z.B. beidseitige Treppenanlage). Da bei dieser Sanierungsvariante die Dammsicherheit nicht durch eine Wasserspiegelabsenkung, sondern durch eine Erhöhung des Freibordes erfolgt, können Beeinträchtigungen der um den See gelegenen Biotopflächen verhindert werden. Aus diesem Grund wird von der Unteren Naturschutzbehörde auch der mit dem Einbau der Spundwand unvermeidbar verbundene kleinflächige Biotopverlust neben der Straße des Hauptdammes wasserseitig mitgetragen. Die Kosten für die Umsetzung der Variante 2 werden im Gutachten auf 152.174,13 Euro geschätzt. Hinzu kämen die Kosten für die optische Verkleidung der Spundwand z.B. in Form einer Sitzgelegenheit bzw. einer Treppenanlage, einer wasserseitigen Auskragung an der Spundwand und eines wasserseitigen Geländers. Zusätzlich dazu ist das Entlastungsbauwerk zwischen dem Kirnbergsee und Huber See zu erneuern.

IIa) Lösungsvorschlag für den Kleinen Weiher (Inselweiher):

Die Stauanlagen des Kleinen Weihers sollen mittels einer modifizierten Variante 1 saniert werden. Dabei soll die Spundwand nicht wie bisher vorgesehen extrem wasserseitig, sondern möglichst weit von der bestehenden Uferzone landeinwärts eingebracht werden, um Eingriffe in die wasserseitige Böschung zu vermeiden. Die wasserseitige Böschung des sanierten und verbreiterten Dammes sollte möglichst flach auslaufen, um die Biotopqualität dort zu sichern. Die erforderliche Dammbreite kann luftseitig hergestellt werden. Die Kosten für die Umsetzung der Variante 1 werden im Gutachten auf 501.497,02 Euro geschätzt. Hinzu kämen die Kosten für notwendige luftseitige Verbreiterung des Dammes.

IIIa) vorläufiger Lösungsvorschlag für den Strangenweiher:

Im Bereich des Strangen Weihers sind nach dem Abtauen der Eisschicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Standsicherheit der Dämme provisorisch sicherzustellen (Überlaufschwelle im südwestlichen Bereich des Dammes, kontrollierter Abstau in enger Absprache zwischen dem Fischereiverein Fischwaid Penzberg e.V., der Stadt Penzberg, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt inklusive der Unteren Naturschutzbehörde). Im Herbst 2018 ist dann vorgesehen, den Strangenweiher abzulassen und die Fische in den Inselweiher umzusetzen. Anschließend können zusätzliche Untersuchungen im Inneren des Strangen Weihers durchgeführt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einem Abgleich der für das Gutachten zugrunde gelegten Parameter dienen (insbesondere einer Verifizierung des Stauvolumens). In der Folge wären die vom Strangenweiher tatsächlich ausgehenden Risiken neu zu bewerten oder es kann eine alternative wirtschaftlichere Sanierungsmethode für diesen Weiher gefunden werden.

IV) Sonstiges:

In Anbetracht der vielfältigen zu beachtenden Umweltaspekte und landschaftsgestalterischen Anforderungen bei der Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild soll zusätzlich zu der Objektplanung ein Fachbüro für sAP und ein Landschaftsplanungsbüro zu den Planungen hinzugezogen werden.

Im Haushalt sind auf der Haushaltsstelle 1.8819.9500 in den Jahren 2018 (140.000 Euro) und 2019 (800.000 Euro) als Finanzmittel für die Maßnahme eingestellt. Einnahmen aus Fördermitteln wurden bis dato noch nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung des aktuellen Haushaltes noch nicht bekannt waren.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat beschließt die Stauanlagen des Kirnbergsees mittels der Variante 2 (Spundwand zur Abdichtung, OK Damm durch herausragendes Spundwandprofil erhöht) zu verstärken. Gleichzeitig soll das Entlastungsbauwerk zwischen dem Kirnbergsee und dem Huber See erneuert werden. Der überstehende Teil der Spundwand ist abweichend davon jedoch gestalterisch ansprechend auszubilden, damit die nackte Spundwand nicht mehr optisch in Erscheinung tritt (z.B. beidseitige Treppenanlage). Da bei dieser Sanierungsvariante die Dammsicherheit nicht durch eine Wasserspiegelabsenkung, sondern durch eine Erhöhung des Freibordes erfolgt, können Beeinträchtigungen der um den See gelegenen Biotopflächen verhindert werden. Aus diesem Grund wird von der Unteren Naturschutzbehörde auch der mit dem Einbau der Spundwand unvermeidbar verbundene kleinflächige Biotopverlust neben der Straße des Hauptdammes wasserseitig mitgetragen. Die Kosten für die Umsetzung der Variante 2 werden auf 152.174,13 Euro geschätzt. Hinzu kämen die Kosten für die optische Verkleidung der Spundwand z.B. in Form einer Sitzgelegenheit bzw. einer Treppenanlage, einer wasserseitigen Auskrugung an der Spundwand und eines wasserseitigen Geländers. Zusätzlich dazu ist das Entlastungsbauwerk zwischen dem Kirnbergsee und Huber See zu erneuern.

b)

Der Stadtrat beschließt die Stauanlagen des Kleinen Weihers mittels einer modifizierten Variante 1 zu sanieren. Dabei soll die Spundwand nicht wie bisher vorgesehen extrem wasserseitig, sondern möglichst weit von der bestehenden Uferzone landeinwärts eingebracht werden, um Eingriffe in die wasserseitige Böschung zu vermeiden. Die wasserseitige Böschung des sanierten und verbreiterten Dammes sollte möglichst flach auslaufen, um die Biotopqualität dort zu sichern. Die erforderliche Dammbreite kann luftseitig hergestellt werden. Die Kosten für die Umsetzung der ursprünglichen Variante 1 werden im Gutachten auf 501.497,02 Euro geschätzt. Hinzu kämen die Kosten für notwendige luftseitige Verbreiterung des Dammes.

c)

Der Stadtrat beschließt im Bereich des Strangenweihers nach dem Abtauen der Eisschicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Standsicherheit der Dämme provisorisch sicherzustellen (Überlaufschwelle im südwestlichen Bereich des Dammes, vorsichtiger kontrollierter Abstau in enger Absprache zwischen dem Fischereiverein Fischwaid Penzberg e.V., der Stadt Penzberg, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt inklusive der Unteren Naturschutzbehörde). Im Herbst 2018 soll der Strangenweiher abgelassen und die Fische in den Inselweiher umgesetzt werden. Anschließend können zusätzliche Untersuchungen im Inneren des Strangenweihers durchgeführt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einem Abgleich der für das Gutachten zugrunde gelegten Parameter dienen (insbesondere einer Verifizierung des Stauvolumens). In der Folge wären die vom Strangenweiher tatsächlich ausgehenden Risiken neu zu bewerten oder es kann eine alternative wirtschaftlichere Sanierungsmethode für diesen Weiher gefunden werden.

d)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mindestens drei Angebote von entsprechend qualifizierten Ingenieur- bzw. Architekturbüros für die dazu notwendigen Objektplanungs- und Landschaftsplanungsleistungen sowie für eine spezielle artenrechtliche Prüfung (sAP) einzuholen.

3. Sitzungsverlauf:

Antrag zur Geschäftsordnung:

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Bartusch, stellt gem. § 51 Abs. 1 Geschäftsordnung den Antrag, den Tagesordnungspunkt Ö 7 abzusetzen und bittet die Verwaltung, hier noch Auskünfte einzuholen, wie andere Kommunen mit der Teichbaurichtlinie umgehen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 9 (StRe Dr. Engel, Adler, Anderl, Kühberger, Eberl, Kammel, Sacher, Reitmeier, Mende)

8.1 **Bebauungsplan „Sindelsdorfer Straße III“: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Grundstück Fl. Nr. 2055/127 und 2055/133, Sindelsdorfer Straße 33**

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.02.2018:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat bereits mit Beschluss vom 08.12.2015 dem Bauantrag der MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 20.12.2017 mitgeteilt, dass für den eingereichten Bauantrag keine Genehmigung erteilt werden kann, da eine städtebauliche Einfügung aufgrund der Höhenentwicklung nicht gegeben ist. Eine Festsetzung des Geländes, wie beantragt, ist nicht möglich, da keine Atypik im Gelände vorhanden ist und eine Geländefestsetzung nicht auf Grundlage von Nachbargebäuden (Tiefgaragenauffahrt) geschehen kann. In der eingereichten Planung ist die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO vom natürlichen Gelände nicht möglich.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 beantragt die MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH die Aufstellung eines Bebauungsplanes, damit das Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten auf dem Grundstück Sindelsdorfer Straße 33 realisiert werden kann.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Stadt Penzberg die Übernahme der Planungskosten zugesichert.

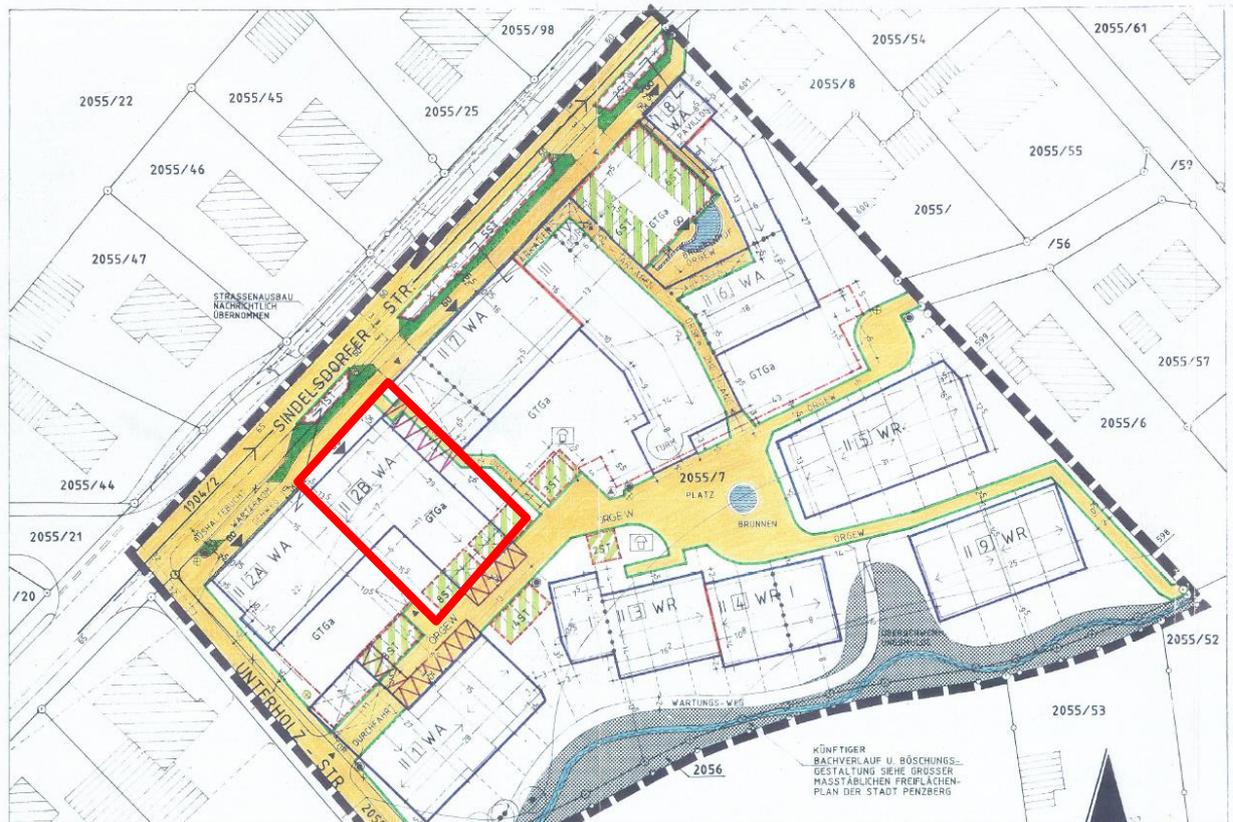
Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Erstellung der Wohnanlage Sindelsdorfer Straße 25 a bis 35 a sowie In der Au 1 bis 20 durch die Firma DERAG wurde der Bebauungsplan Sindelsdorfer-/Unterholzstraße durch die Stadt Penzberg aufgestellt. Dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1990 erlangte formelle Planreife, wodurch die Grundstücke durch die Firma DERAG bebaut werden konnten, wurde jedoch nicht zur Rechtskraft geführt.

Auf Grundlage dieses Bebauungsplanes hat die Firma DERAG auch einen Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses für das Grundstück Sindelsdorfer Straße 33 beantragt und die Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau erwirkt. Diese Baugenehmigung wurde in der Vergangenheit mehrmals geändert, bis das Landratsamt vor ca. 3 Jahren auf Grundlage einer Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung bezüglich des Nachweises der Barrierefreiheit von Wohnungen die Verlängerung der Baugenehmigung nicht mehr erteilte.

Der Planteil des Bebauungsplanes „Sindelsdorfer-/Unterholzstraße“ für das Grundstück Sindelsdorfer Straße 33 ist nachfolgend dargestellt.

STADT PENZBERG BEBAUUNGSPLAN SINDELSDORFER-/ UNTERHOLZSTRASSE M 1/500



Das eingereichte Bauvorhaben der MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH entspricht weitgehend den Festsetzungen des damaligen Bebauungsplanentwurfs Sindelsdorfer-/ Unterholzstraße.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.02.2018:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Flurnummern 2055/127 und 2055/133 der Gemarkung Penzberg, Sindelsdorfer Straße 33, anzuordnen.

Da dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Mit dem Planbegünstigten ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und Vorbereitung sowie Durchführung von Verfahrensschritten abzuschließen.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Flurnummern 2055/127 und 2055/133 der Gemarkung Penzberg, Sindelsdorfer Straße 33, an.

Da dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Mit dem Planbegünstigten ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und Vorbereitung sowie Durchführung von Verfahrensschritten abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

8.2 Bebauungsplan „Daserweg West – I, Planteil A“: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

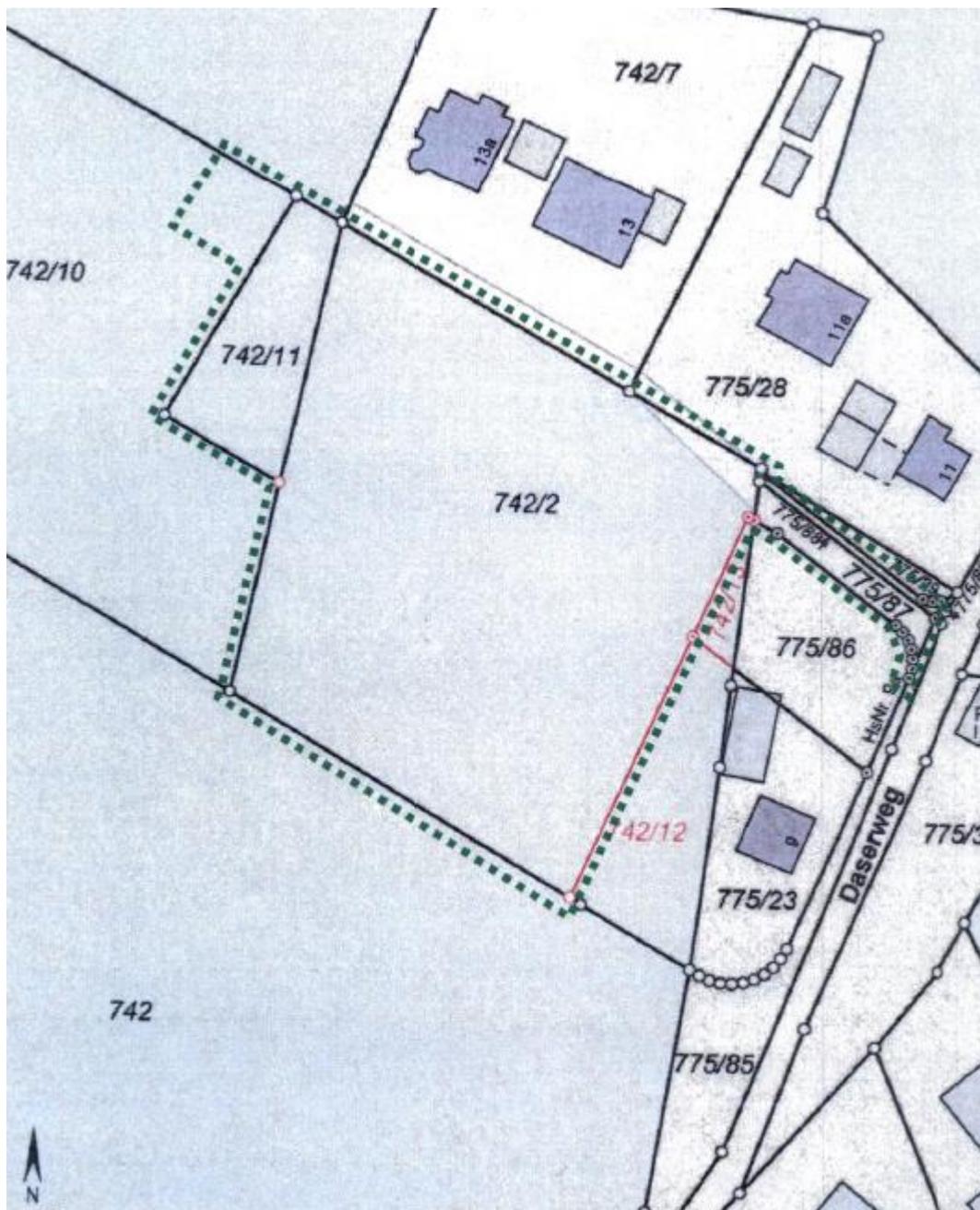
1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.02.2018:

Am 30.01.2018 hat die Firma gumberger bau projekt GmbH den Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 b BauGB bei der Stadt Penzberg eingereicht.

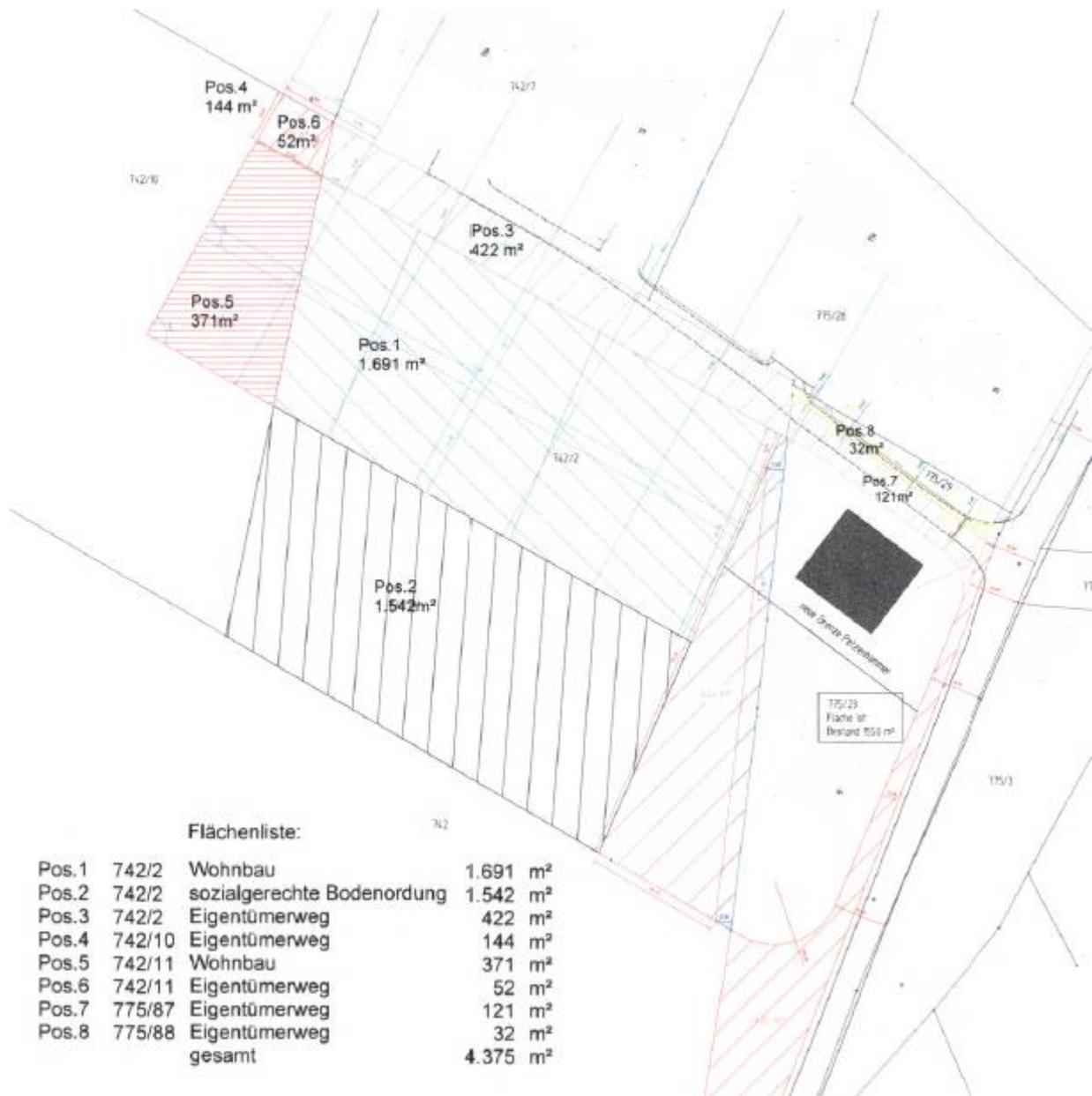
Dem Antrag liegt eine städtebauliche Grundzustimmungserklärung samt Grundlagenvereinbarung zugrunde.

Der Antrag bezieht sich auf die Grundstücke Flurnummern 742/2 und 742/11 der Gemarkung Penzberg sowie auf die Grundstücke Flurnummern 775/87, 775/88 und eine Teilfläche aus der Flurnummer 742/10, die zur Erschließung der Grundstücke Flurnummern 742/2 und 742/11 benötigt werden.

Die zur Aufstellung des Bebauungsplanes beantragten Grundstücke sind nachfolgend dargestellt und befinden sich westlich des Daserwegs.



Die Gesamtfläche des zur Bebauung beantragten Gebietes beträgt 4.375 m² und ist in nachfolgendem Flächenplan in die Positionen 1 bis 8 aufgeteilt.



Anwendbarkeit der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) vom 05.04.2017:

In der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) vom 05.04.2017 ist unter Ziffer 10.1 geregelt, dass das Neuaufstellen von Bebauungsplänen für Wohnbauland oder gemischtes Bauland mit einer Gesamtentwicklungsfläche ab 3.000 m² nur erfolgt, wenn vor dem Aufstellungsbeschluss der Stadt mindestens 1/3 der Gesamtentwicklungsfläche zum jeweiligen Zeitwert zum Kauf angeboten wird und die planbegünstigten Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Penzberg eine Verpflichtungserklärung (Grundzustimmung) zur Anwendung der Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung sowie zur Übernahme der Planungskosten abgeben.

Die Gesamtentwicklungsfläche beträgt 4.375 m². 1/3 dieser Fläche beträgt 1.458 m². Der Stadt Penzberg wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Planbegünstigten eine Fläche von 1.542 m² zum Kauf angeboten (Anlage 3) sowie die Grundzustimmung zur Anwendung der Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung sowie zur Übernahme der Planungskosten abgegeben.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg, der auszugsweise nachfolgend dargestellt ist, ist die zur Bebauung beabsichtigte Grundstücksfläche als Wohnbaufläche dargestellt.



Stellungnahme des KU Stadtwerke

Hierzu liegt auch dem Antragsteller eine Gesprächsnotiz vom 02.04.2015 vor, wonach erst eine GEP-Maßnahme in Priorität 8 im Bereich der Staatstraße Reindl durchgeführt werden muss. Nach damaligem Stand war hierfür das Jahr 2018 angesetzt, dies ist um mindestens 2 bis 3 Jahre zu schieben auf Grund vorrangiger GEP-Maßnahmen.

Der Erschließungsträger hat sich verpflichtet, im Baugebiet eine gleichwertige technische Lösung – z. B. Stauraumkanäle – auf eigene Kosten zu erstellen, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der ca. 2020 durchzuführenden GEP-Maßnahme Nr. 8 in der Staatstraße Reindl-Untermakron kommt. Das Nähere wird im Zuge der fortschreitenden Planungen konkretisiert, dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend anzusehen.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.02.2018

a)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ anzuordnen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flurnummern 742/10, 742 TF, 742/2, 742 TF, 742/11, 775/87 und 775/88 der Gemarkung Penzberg und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Da es sich hierbei um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an ein im Zusammenhang bebautes Ortsteil (Reindl-Daserweg) anschließt, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf dieser Fläche begründet wird, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

b)
Der Stadtrat beschließt die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Daserweg West – I, Planteil A“ für die Grundstücke Flurnummern 775/87, 775/88, 742/2 und 742/11 zur Errichtung von drei Doppelhäusern sowie der zugehörigen Erschließung des Baugebietes.

4. Sitzungsverlauf:

a)
Herr Mende (BFP) hat in Ergänzung zur Stellungnahme des KU Stadtwerke Penzberg folgende Anmerkung:
Es ist sicherzustellen, dass die vom Erschließungsträger (Vorhabenträger) – im Vorgriff auf die GEP-Maßnahme – durchzuführende technische Lösung der für das Bauvorhaben erforderlichen Rückhalteeinrichtung zu keiner Beeinträchtigung der später durchzuführenden GEP-Maßnahme Nr. 8 in der Staatsstraße Reindl-Untermaxkron führt.

b)
Herr Lenk (SPD) regt an, dass die im Planentwurf dargestellte südliche Stichstraße mit Wendehammer von der Stadt Penzberg geplant und gebaut wird.

5. Beschluss:

a)

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ an.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flurnummern 742/10, 742 TF, 742/2, 742 TF, 742/11, 775/87 und 775/88 der Gemarkung Penzberg und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Da es sich hierbei um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an ein im Zusammenhang bebautes Ortsteil (Reindl-Daserweg) anschließt, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf dieser Fläche begründet wird, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

b)

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Daserweg West – I, Planteil A“ für die Grundstücke Flurnummern 775/87, 775/88, 742/2 und 742/11 zur Errichtung von drei Doppelhäusern sowie der zugehörigen Erschließung des Baugebietes. Es ist sicherzustellen, dass die vom Erschließungsträger (Vorhabenträger) – im Vorgriff auf die GEP-Maßnahme – durchzuführende technische Lösung der für das Bauvorhaben erforderlichen Rückhalteeinrichtung zu keiner Beeinträchtigung der später durchzuführenden GEP-Maßnahme Nr. 8 in der Staatsstraße Reindl-Untermaxkron führt.

c)

Der Stadtrat beschließt, dass die im Planentwurf dargestellte südliche Stichstraße mit Wendehammer von der Stadt Penzberg geplant und gebaut wird.

Da für diese Straße im Haushaltsplan keine Haushaltsmittel eingestellt sind, sind entsprechende Haushaltsmittel über einen Nachtragshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die mikar GmbH & Co. KG (mikar) eine Tochter der Riedel & Kaiser Mobil Marketing OHG plant die Etablierung eines Carsharing-Angebotes im Stadtgebiet der Stadt Penzberg, in deren Rahmen der Öffentlichkeit ein Kleinbus zur freien Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. Ziel ist die kostengünstige Bereitstellung eines großräumigen Fahrzeuges für private Gruppenaktivitäten oder Vereinsaktivitäten und dem damit verbundenen ökologischen Transport.

Um günstige Tarif und ein nur wenig kompliziertes Abrechnungssystem anbieten zu können, vermarktet mikar die Präsentationsflächen am Fahrzeug an lokale und regionale Firmen. Eine genaue Beschreibung des Carsharing-Angebotes inkl. des Vergütungsmodells findet sich in Anlage 1.

Für die erfolgreiche Etablierung des Carsharing-Angebotes ist die Kooperation der Stadt Penzberg jedoch Voraussetzung. Mikar benötigt Unterstützung bei:

1. der Suche nach einem geeigneten Carsharing-Parkplatz,
2. der Vermittlung von möglichen Sponsoren im Bereich Industrie und Gewerbe bei der Veräußerung der Präsentationsflächen,
3. und dem Anschluss an eine E-Tankstelle im Falle der Bereitstellung eines E-Fahrzeuges.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort kann das Ordnungsamt in Absprache mit dem Sachgebiet Umwelt und Klimaschutz die mikar GmbH & Co. KG unterstützen.

Bei der Suche möglicher Sponsoren im Bereich Industrie und Gewerbe ist mikar um eine erfolgreichere erste Kontaktaufnahme bemüht. Nach Meinung der mikar GmbH & Co. KG ist dafür der Versand eines ersten gemeinsamen Anschreibens, in dem die Unterstützung der Stadt Penzberg versichert wird, notwendig. Die weitere Korrespondenz mit den Firmen oder auch die Abwicklung von Verträgen hinsichtlich der Veräußerung von Präsentationsflächen am Fahrzeug übernimmt mikar.

Das derzeitige Angebot der mikar GmbH & Co. KG erstreckt sich auf die Bereitstellung eines vollelektrischen Kleinbusses des Modells Nissan E-NV 200 Evalia. Daten zu diesem Modell können der Anlage 2 entnommen werden. Dieses Auto muss an einer Ladesäule abgestellt werden und dort einen dauerhaften Parkplatz zugesprochen bekommen. Hierfür ergeben sich folgenden Möglichkeiten:

1. E-Tankstelle Bahnhofstraße 24:
Der Standort eignet sich besonders zum Carsharing, da er sehr zentral gelegen ist. Er konkurriert jedoch mit den Bedürfnissen der Konsumenten, welche in die Innenstadt zur Erledigung ihrer Einkäufe kommen. Bisher ist hier nur ein Park- und Ladeplatz für E-Autos ausgeschildert. Die dauerhafte Nutzung eines zusätzlichen Parkplatzes müsste mit dem Landkreis Weilheim-Schongau diskutiert werden, da dieser an die Staatsstraße St 2370 grenzt.
2. E-Tankstelle Straße des 28. April 1945 1:
Hier stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung, nur ist dieser Standort nicht zentral gelegen und daher für ein Carsharing-Angebot weniger attraktiv.
3. Neuer E-Tankstellen-Standort:
Eine neue E-Tankstelle könnte am Parkplatz gegenüber vom Bahnhof oder aber am Friedhof (Eingang Seeshaupter Straße) errichtet werden. Sollte das

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg keine Ladesäule errichten, kann ebenfalls eine Kooperation mit der Bayernwerk AG oder einem anderen Partner erwogen werden. Die Kosten für eine neue Ladesäule inkl. der Kosten für Aufstellung und Netzanschluss können sich auf bis zu 8.000,00 EUR brutto belaufen und wurden weder im Haushalt 2018 der Stadt Penzberg noch im Wirtschaftsplan 2018 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg aufgenommen.

Weitere Informationen zum Carsharing-Angebot und dem Inhalt eines Kooperationsvertrages zwischen der mikar gmbH & Co. KG und der Stadt Penzberg finden sich in den Anlagen 3 und 4.

Aufgrund des interessanten Angebotes, welches den Umfang des ÖPNV sinnvoll ergänzt, empfiehlt die Stadtverwaltung eine nähere Zusammenarbeit mit der mikar GmbH & Co. KG zu erörtern und die Bereitstellung eines Parkplatzes an einer bestehenden E-Tankstelle zu ergründen. Sollte es nicht möglich sein, einen Parkplatz an einer bestehenden E-Tankstelle anzubieten, ist eine Kooperation zur Aufstellung einer Ladesäule zu erarbeiten.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Suche nach einem geeigneten, zentral gelegenen Parkplatz zur Etablierung des Carsharing-Angebots der Firma mikar GmbH & Co. KG. Grundlage soll hierfür der vollelektrische Kleinbus des Modells Nissan E-NV 200 Evalia sein, welcher einen Parkplatz mit Anbindung an eine E-Tankstelle bedarf.
- b) Sollte die Errichtung einer neuen E-Tankstelle nötig sein, ist von der Kooperation mit der mikar GmbH & Co. KG abzusehen.

Einstimmig abgelehnt Ja 22 Nein 0

3. Weiterer Sitzungsverlauf:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit ÖkoMobil Pfaffenwinkel e. V. in Verbindung zu setzen, um eine Zusammenarbeit zu prüfen und dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung am 24.04.2018 einen neuen Lösungsvorschlag vorzulegen.

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat im Zuge der Vorberatung über die Änderung der „Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Stadt Penzberg“ in seiner Sitzung am 27.02.2018 mehrheitlich beschlossen, die derzeit gültige Verordnung vom 08.07.2008 wie folgt zu ändern:

- Das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen ist nicht statthaft.
- Für die Landtags- und Bezirkstagswahl, Bundestagswahl sowie Europawahl kann jede Partei zusätzlich an den zwei Ortseingängen von Sindelsdorf und Iffeldorf kommend, jeweils eine Großplakattafel aufstellen.
- Der Zeitraum für die Wahlwerbung wird auf 6 Wochen vor dem Wahltermin festgelegt (lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013).
- Die zulässigen max. 20 Standorte für die Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet sind auf max. 10 Standorte zu reduzieren.

Die Verwaltung wurde beauftragt, vor einer abschließenden Entscheidung des Stadtrates zu klären, ob die herabgesetzte Anzahl von Wahlwerbungsstandorten den angemessenen rechtlichen Spielraum für die Wahlwerbung erfüllt.

Die Regierung von Oberbayern teilte uns mit, dass der Zeitraum von lediglich 29 Tagen vor dem Wahltermin nicht den Anforderungen an eine angemessene Wahlwerbung entspricht. Dies ergibt sich aus Art. 28 LStVG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Februar 2013 (Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden; Az.: IC2-2116.1-0). Die Bekanntmachung beschränkt die den Gemeinden als Sicherheitsbehörden nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG eröffnete Befugnis mittels Verordnung die Plakatierung im Gemeindegebiet zu regeln. Aus Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a) der Bekanntmachung ergibt sich, dass der Mindestzeitraum bei Landtagswahlen 6 Wochen (vor dem Wahltermin) beträgt. Dieser ist zwingend einzuhalten. Die geplante Dauer von 29 Tagen ist mithin nicht ausreichend. Eine derartige Beschränkung ist unzulässig.

Zur Frage der Reduzierung auf 10 Standorte im Stadtgebiet lässt sich folgendes festhalten: Hierzu enthält die maßgebliche Bekanntmachung keine konkreten Anforderungen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Netz der gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen ausreichende Werbemöglichkeiten zu geben.

Laut Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern dürften gegen die Beschränkung der Anzahl der Plakate auf 10 Standorte für jede Partei und Wählergruppe keine Bedenken bestehen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor die folgende „Verordnung der Stadt Penzberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)“ mit den aufgeführten Änderungen zum 01.04.2018 zu erlassen.

Verordnung der Stadt Penzberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Penzberg folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Penzberg zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

(2) Für den Bereich der Karlstraße von der Bahnhofstraße bis zum Anwesen Karlstr. 14, des Rathausplatzes, des Stadtplatzes, den Bereich um die Bockerlbahn, Bichler.Str/ Bahnhofstraße, die Grünfläche beim Ehrenmal Grube, des städt. Friedhofes mit den dazugehörigen Parkplätzen und das Mahnmal zum Gedenken der Opfer des 28. April 1945 mit angrenzendem Gehweg, sind Anschläge nicht statthaft.

Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sind 6 Wochen vor Wahlterminen, Volksbegehren und Volksentscheiden berechtigt, Anschläge im Stadtgebiet anzubringen. Jede Partei darf an max. 10 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate bis DIN A0 aufstellen. Dabei können bis zu 3 Plakate an einem Platz (Dreieckständer, Vor- und Rückseite z.B. an Verkehrszeichen, Lichtmast) angebracht werden. Für die Landtags- und Bezirkstagswahl, Bundestagswahl sowie Europawahl kann nach Möglichkeit jede Partei zusätzlich max. an den zwei Ortseingängen von Sindelsdorf und Iffeldorf kommend jeweils eine Großplakattafel aufstellen. Die Plakatstandorte sind vor Aufstellung dem Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen. Bei den Kommunalwahlen kann hiervon abgewichen werden.

Für die Wahlwerbung gilt Abs. 2 Satz 1 analog.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

(3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(4) Die Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung sowie darüber hinaus in Schaufenstern und Schaukästen angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs.1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 ohne Genehmigung eine öffentliche Bilddarstellung vorführt.

§ 6
Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg vom 08.07.2008 außer Kraft.

Penzberg, den
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Mit Schreiben vom 24.02.2017 teilte uns die Zentrale der RVO in München mit, dass sich der Betriebskostenzuschuss zum Stadtbusverkehr für das Jahr **2017 auf 385.092,88 €** beläuft. Die Betriebskostenabrechnung gliedert sich wie folgt:

Ausgaben:

Kilometerleistung der vier Stadtbuslinien im Jahre	=	2017	(2016)
192.718 km x 2,98 €	=	574.299,64 €	589.888,52 €
11.12.-31.12.2017; Mehrleistungen Neues Stadtbuskonzept (siehe Anlage)	=	34.407,96 €	
	=	-----	
Insgesamt:	=	608.707,60 €	589.888,52 €

Einnahmen:

Fahrkartenverkauf in den Stadtbuslinien	=	101.126,10 €	98.598,40 €
Fahrkartenverkauf im Bürgerbüro (einschl. verbilligter Schülerjahresfahrkarten)	=	63.051,21 €	60.178,37 €
Erlös aus Verkauf von Schülerfahrkarten (Beförderungspflicht zu den Grund- und Hauptschulen);	=	18.037,00 €	15.606,00 €
Erlös aus Verkauf von Schülerfahrkarten (Beförderungspflicht zu Förder- und Realschule, Gymnasium;)	=	8.568,00 €	8.925,00 €
Einbrechende Verkehre/Anteil Stadt	=	1.209,65 €	1.196,00 €
Ausgleich Bahncard	=	1.142,95 €	1.136,30 €
Ausgleich für Schwerbehinderte	=	15.875,69 €	15.259,61 €
Ausgleich nach § 45a (Schülerbeförderung)	=	14.604,12 €	13.912,07 €
		-----	-----
Gesamteinnahmen:	=	223.614,72 €	214.811,75 €
Pauschaler Nachlass RVO 2016	=		10.000,00 €

Nicht gedeckte Betriebskosten der RVO: = **385.092,88 €** 365.076,77 €

Abzüglich Zuschüsse Regierung = **100.000,00 €** 90.000,00 €

Netto-Betriebskosten Stadt: = **285.092,88 €** 275.076,77 €

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, das von der RVO München errechnete Betriebskostendefizit in Höhe von 385.092,88 € anzuerkennen. Die Mittel sind im Haushalt unter der Haushaltsstelle 0.8201.7160 veranschlagt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Der Vortrag erfolgt durch Frau Reisek in mündlicher Form. Sie wirbt dafür, die Kündigung seitens der Stadt zurückzunehmen bzw. das Pachtverhältnis mit Frau Reisek als Einzelpächterin fortzusetzen bzw. neu zu begründen.

2. Beschluss zur Aufnahme in die Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag:

Der Stadtrat beschließt den Antrag aus Dringlichkeitsgründen als Tagesordnungspunkt zu behandeln und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

3. Sitzungsverlauf:

Frau Reisek erläutert den Stadtratsmitgliedern, wie sie sich vorstellt, die Stadthalle künftig zu führen. Hierzu erklärt sie, der Pachtvertrag soll auf sie, als alleinige Wirtin laufen. Das Restaurant und der Saal sollen langfristig getrennt werden. Außerdem sollen alle ausstehenden Beträge, auch die ihres Vorgängers Herr Schall, ausgeglichen werden. Wenn eine Kautionshöhe von 20.000,-- € nicht ausreicht, ist Frau Reisek gerne bereit, diese aufzustocken. Herr Noori bürgt für sie. Außerdem sollen „lokale“ Mitarbeiter gefunden werden. Frau Reisek ist außerdem bereit, einen Wirt für die Gaststätte, der vom Stadtrat und der Stadtverwaltung gewünscht wird, mit ins Boot zu nehmen und Hand in Hand mit ihm zu arbeiten. Sie betont noch einmal, dass sich die beiden Herren, Herr Noori und Herr Yildirim, komplett aus allem raushalten werden.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Daniela Koller
Schriftführung